

URSULA SHIBUMI EISELE, *Holdingsgesellschaften in Japan*

Mohr Siebeck (Tübingen 2004), 387 S.; ISBN 3-16-148274-3, Euro 79,-

Ein Buch zu rezensieren, das sich mit einem Thema befasst, zu dem der Rezensent selbst veröffentlicht hat, ist kein leichtes Vorhaben. Es lässt sich vielleicht mit der Einladung zu einem Fest vergleichen, auf dem einem die Gastgeberin – hier Frau *Ursula Eisele* – alte Bekannte und viele neue Gesichter vorstellt. Da man die alten Bekannten lange Zeit selbst nicht getroffen hat, stellt man fest, dass sie sich zum Teil in neue Gewänder gehüllt haben. Als Gast tut man gut daran, nicht nur den neuen Gesichtern, sondern auch den alten Bekannten ohne Vorurteil gegenüberzutreten und genau darauf zu achten, wie die Gastgeberin sie vorstellt.

Um im Bild zu bleiben: Man freut sich schon bei der ersten Durchsicht des Buches „Holdingsgesellschaften in Japan“, der Einladung von Frau *Eisele* gefolgt zu sein. Bereits die übersichtliche und eingängige Gliederung lädt zum Lesen ein. Das umfangreiche Sachverzeichnis ist ausgesprochen hilfreich, um schnell und zuverlässig die relevanten Stellen im Text zu finden.

Eine große Hilfe ist weiterhin das Verzeichnis japanischer Gesetze und Verordnungen (S. 375 ff.), welches die Verfasserin dem Leser an die Hand gibt.

Die hervorragenden Übersetzungen der Gesetze aus dem Japanischen (S. 323 ff.) verdienen uneingeschränktes Lob. Hier kann Frau *Eisele* ihre Erfahrung aus anderen Übersetzungsarbeiten¹ einbringen und dem Leser die oft schwer verständlich formulierten japanischen Gesetze (vgl. S. 334 Fn. 3) zugänglich machen.

Bezeichnend für die Güte des vorliegenden Werkes ist weiter, dass die Autorin sich fast ausschließlich auf die japanische Primärliteratur stützt und diese sehr gut verarbeitet. Mit großer Sorgfalt setzt sie hinter alle wichtigen japanischen Begriffe in Klammern die Umschreibung, so dass der Leser, der des Japanischen mächtig ist, mit Freude die ausgezeichnete Übersetzungsleistung von Frau *Eisele* zur Kenntnis nimmt.

Die Fußnoten zeigen deutlich, mit welcher Akribie gearbeitet wurde. Insbesondere ist hier deutlich zu sehen, wie stark sich das Internet auf die wissenschaftliche Arbeit auswirkt. Es ist besonders anzuerkennen, dass die Autorin durch die Einfügung sehr vieler Links es auch den Personen, die nicht ohne weiteres auf japanische Literatur zurückgreifen können, ermöglicht, sich selbst im Internet mit den nötigen Quellen zu versorgen.

Verspricht schon die äußere Form ein Lesevergnügen, wird dies durch den Inhalt voll und ganz bestätigt.

1 KLIESOW / EISELE / BÄLZ, Das japanische Handelsgesetz.

Im ersten Kapitel „Die japanischen *zaibatsu*“ (S. 3-64) beschreibt die Autorin detailliert und umfassend die Entstehung, wirtschaftliche Entwicklung, rechtliche Organisation und letztlich die Zerschlagung der *zaibatsu*. Selbst dem Leser, der sich noch nicht mit dieser Thematik befasst hat, wird hier ein klares und umfassendes Bild des historischen Hintergrundes dargeboten.

Aus rechtsvergleichender Sicht besonders interessant ist der Exkurs: „Parallelwertung – Konzerneigenschaften der *zaibatsu*?“ (S. 7-11). Die Verfasserin kommt dort zu dem richtigen Ergebnis, dass die *zaibatsu* – zumindest ab dem Zeitpunkt, an dem sie die Organisationsform von Holdinggesellschaften übernommen hatten – als „Konzerne“ i. S. des deutschen Rechts bezeichnet werden können. Ferner bejaht sie die Konzerneigenschaften auch für die Produktions-*keiretsu*. Dagegen lehnt sie diese für die anderen Formen der Konzentration von Wirtschaftsmacht in Japan (S. 103-107) ab. Legt man allein deutsche Maßstäbe an, so ist dieser Ansicht zuzustimmen. Der Rezensent hätte sich hier allerdings noch ein paar Gedanken zum soziokulturellen Hintergrund in Japan gewünscht.

Frau *Eisele* hat sich aus guten Gründen entschieden, den Begriff „*keiretsu*“ nicht nur für die vertikal organisierten Produktions- und Distributions-*keiretsu*, sondern auch für die „horizontalen *keiretsu*“ zu benutzen, obwohl letztere in der japanische Literatur als Unternehmensgruppen (*kigyō shūdan*) bezeichnet werden (S. 70-71). Allerdings muss sich hier die Autorin fragen lassen, warum sie nicht – wie man dies von Juristen erwarten würde – zunächst an die in Gesetzen und Richtlinien vorkommenden Begriffe anknüpft. Die Konzentrationsrichtlinie in ihrer neuen Fassung vom 12. November 2003 verwendet aber gerade den Begriff „Unternehmensgruppe“ und definiert diesen auch (S. 216). Hier wäre eine Auseinandersetzung mit den Begriffen „Unternehmensgruppe“ und „vertikale *keiretsu*“ wünschenswert gewesen. Für das Verständnis deutscher Leser wäre es sicherlich besser gewesen, anstelle des Begriffs „horizontale *keiretsu*“ den Begriff „Unternehmensgruppen“ zu verwenden, um so eine Verwechslungsgefahr mit den „vertikalen *keiretsu*“ zu vermeiden und sich so dem Sprachgebrauch in Japan anzupassen.

In eigener Sache sei angemerkt, dass Frau *Eisele* zu Recht einen bedauerlichen Übersetzungsfehler des Rezensenten berichtigt (S. 131, Fn. 101). Zu ihrer Anmerkung, er habe sich missverständlich geäußert, indem er zwei wesentliche Voraussetzungen lediglich der dritten Fallgruppe der Holdinggesellschaften zugeordnet habe (S. 196, Fn. 72), sei an dieser Stelle der Hinweis erlaubt, dass jedenfalls in den der in Bezug genommenen Textstelle folgenden Erläuterungen darauf hingewiesen wird, dass von einem „gemeinsamen Tatbestandsmerkmal“ aller Fallgruppen auszugehen sei.²

2 F. SIEGFANZ, Holding-Gesellschaften in Japan und die Teilnovellierung des Antimonopolgesetz von 1997, ZJapanR Nr. 4 (1997) 63.

Im fünften Kapitel (S. 227-322) trifft der Leser, der sich bereits mit der monopolrechtlichen Problematik von Holdinggesellschaften befasst hat, auf die „neuen Gesichter“ der handels- und steuerrechtlichen Fragestellungen.

Bezeichnend für die Eile, mit der die Aufhebung des Verbots von Holdinggesellschaften im Jahre 1997 durchgeführt wurde, ist die Tatsache, dass erst mit der Teilnovellierung des Handelsgesetzbuches zum 1. Oktober 1999 die Gründung von Holdinggesellschaften handelsrechtlich praktikabel geworden ist (S. 227).

Mit gewohnter Detailgenauigkeit beschreibt Frau *Eisele* zunächst die Gründung einer Holdinggesellschaft durch Ausgliederung der Leitungsfunktion und deren Übertragung auf eine selbstständige Tochtergesellschaft (das sog. Ausgliederungsmodell) und danach das sog. Erwerbermodell, bei dem zunächst die später als Holding operierende Gesellschaft gegründet wird und diese dann Anteile oder Beteiligungen an anderen Unternehmen erwirbt.

Anschließend stellt die Autorin die beiden zur Errichtung von Holdinggesellschaften praktikablen Verfahren des Aktientausches und der Aktienübertragung vor (S. 252 ff.).

Beim Aktientausch nach Art. 352 Handelsgesetz ist es durchaus möglich, eine Holdinggesellschaft auch unter Beteiligung von drei und mehr bestehenden Ausgangsgesellschaften zu gründen. Dagegen wird bei der Aktienübertragung nach Art. 364 ff. zunächst die zukünftige Muttergesellschaft gegründet, und erst dann werden die Anteile der bereits bestehenden zukünftigen Tochtergesellschaften auf die zukünftige Muttergesellschaft übertragen. Für beide Möglichkeiten werden die Voraussetzungen und der Schutz der bisherigen Aktionäre umfassend erörtert.

Nicht nur in Deutschland, sondern auch in Japan ist letztendlich das Steuerrecht entscheidend für die Umsetzung bestimmter Konzepte. Denn wohl erst mit der Möglichkeit, die Buchwerte der alten Aktien fortzuführen, war es für juristische Personen wirtschaftlich sinnvoll, Holdinggesellschaften zu bilden. Auch diese Problematik stellt Frau *Eisele* umfassend und eingängig dar (S. 306 ff.).

Eine sehr gute Hilfe für den Leser, der unter den vielen Gründungen von Holdinggesellschaften zurückverfolgen will, welche Gesellschaften eine Holdinggesellschaft gegründet haben, sind die Tabellen auf den Seiten 312 bis 314.

Wenn die Autorin in ihrem Resümee zu dem Schluss kommt, dass die Aufhebung des Verbots der Holdinggesellschaft statt des im Vorfeld befürchteten Wiederauflebens der *zaibatsu* eher ein Auseinanderbrechen der *keiretsu*-Gruppen fördere, ist dies eine richtige Beobachtung, vorausgesetzt, die neu formierten Holdinggesellschaften sind keiner dieser Unternehmensgruppen zuzurechnen. Fraglich ist nur, ob diese Annahme tatsächlich zutrifft. Wären die japanischen Banken gegenwärtig nicht in einer so schwachen Position, würde ihr Zusammenschluss die Frage aufwerfen, ob hier nicht eine noch weitere Konzentration über die Grenzen der Unternehmensgruppen hinweg vorgenommen werden soll.

Kurzum, das von Frau *Eisele* vorgelegte Werk diskutiert sehr verständlich und in allen Einzelheiten sämtliche Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Holdinggesellschaft in Japan ergeben. Es ist eine wahre Fundgrube für den Leser, der sich mit diesem Thema weiter auseinandersetzen will. Aber auch für den Leser, der dieses nicht vertiefen möchte, ist die Lektüre des Buches – um im eingangs gewählten Bild zu bleiben – genauso ein Genuss wie der Besuch einer schönen Feier, bei der man Gelegenheit hat, viele interessante Persönlichkeiten vorgestellt zu bekommen. Diese Einladung von Frau *Eisele* sollten Sie nicht ausschlagen.

Frank Siegfanz